


Bezirksamt (alle) von Berlin
Stadtentwicklungsämter
- Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
- Fachbereich Stadtplanung

Bearbeiter Frau Sieberns
Zeichen II E 1
Dienstgebäude: 
Württembergische Str. 6
10707 Berlin-Wilmersdorf
Zimmer 1718
Telefon 030 90139-4389
Fax 030 90139-3244
intern (9139)
Datum 09.04.2020

Rundschreiben II E Nr. 54 / 2020

Zuständigkeit für bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie genutzt werden

Aus aktuellem Anlass möchte ich Sie darauf hinweisen, dass bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie errichtet oder umgenutzt werden sollen, unter den Begriff der „Anlagen, die dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen“ aus **§ 77 Abs. 4 BauO Bln*** fallen. Dies betrifft z.B. die Errichtung eines Notkrankenhauses oder auch die Umnutzung einer bereits bestehenden Anlage als Quarantäneeinrichtung.



Das hat zur Folge, dass die **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen** für diese Vorhaben **zuständig** ist. Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sind verpflichtet, diese vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Daher bitte ich, die Antragstellerinnen und Antragsteller in solchen Fällen darüber zu informieren,

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
@sensw.berlin.de
post@sensw.berlin.de*

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:
 3, 7 Fehrbelliner Platz
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520 BIC: MARKDEF1100

dass sie sich mit ihrem Anliegen unter dem Betreff „**SARS-CoV-2 Pandemie**“ an das Funktionspostfach der Obersten Bauaufsicht

bauaufsicht@sensw.berlin.de

wenden, um die weiteren Einzelheiten zu klären.

Im Auftrag



M. Kühne

* Wortlaut des § 77 Abs. 4 BauO Bln:

„(4) Anlagen, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. § 76 Absatz 2 bis 9 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, keine Anwendung.“